

Satzung (Entwurf vom 25.02.2020)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Ostbahn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in xxxx.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Gemeinschaft zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Zusammenarbeit einschließlich gutnachbarschaftlicher Beziehungen zum Nachbarland, der Republik Polen in der Region entlang des Korridors der Bahnlinie Berlin - xxxxxx.
Ziel der Vereinsaktivitäten ist die Stärkung der Region als Siedlungs- und Wirtschaftsstandort.
- (2) Zur Erreichung der Ziele werden alle Aktivitäten unterstützt, die folgende Inhalte haben:
 - Elektrifizierung und Etablierung der Zweigleisigkeit der Ostbahntrasse,
 - Ausbau der Infrastruktur zur Umsetzung eines konsequenten 10-Minuten-Taktes auf der Relation der S-Bahntrasse S5,
 - Gestaltung der Straßen- und Schieneninfrastruktur zur Verbesserung des innergemeindlichen Verkehrsflusses,
 - Ausgestaltung der Verknüpfung der Bahn mit dem kÖPNV und dem Individualverkehr und
 - sonstige kommunale Projekte zur Erhöhung der Attraktivität des SPNV-Angebotes und der wirtschaftlichen Entwicklung der Region
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im Falle seines Ausscheidens hat ein Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder auf Teile davon. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht, fördernde Mitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede kommunale Körperschaft werden.
- (3) Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Mitglieder, die eine juristische Personen sind, werden vom gesetzlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten vertreten. Die schriftlichen Vollmachten sind beim Vorstand zu hinterlegen.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich des Vereins

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Vereins entspricht dem Gebiet seiner kommunalen Vereinsmitglieder. Er kann sich auch auf einzelne Ortsteile einer Gebietskörperschaft beschränken.
- (2) Gemeinden und Städte, die Mitglied werden möchten, haben im Aufnahmeantrag mit entsprechender Begründung die Ortsteile aus ihrem Zuständigkeitsbereich zu benennen, die dem Wirkungsbereich des Vereins zugeordnet werden sollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen sowie bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von gezahlten Beiträgen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der Vereinsarbeit aktiv mitzuwirken und sein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.
- (2) Jedes Fördermitglied hat das Recht, an der Vereinsarbeit aktiv mitzuwirken und beratend die Vereinsarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, die Zusammenarbeit untereinander und den gegenseitigen Abstimmungsprozess zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Einzelheiten über Höhe und

Zahlungsfristen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

- (2) Für neu aufgenommene Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag mit dem Ende des Monats, in dem sie aufgenommen werden, in der vollen Höhe für das laufende Geschäftsjahr fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der besondere Vertreter im Fall der Benennung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresgeschäftsberichts
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern. Zum Vorsitzenden und einem der Stellvertreter können nur die Vertreter von ordentlichen Mitgliedern werden. Zu Beisitzern können auch fördernde Mitglieder gewählt werden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei der drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. In begründeten Fällen kann die Außenvertretung eines Vorstandsmitglieds im Sinne des § 26 BGB per schriftlicher Vollmacht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder zur Beratung zu den Vorstandssitzungen einladen; er kann ferner fachkundige

Personen, die nicht unbedingt Mitglieder sein müssen, zur Beratung hinzuziehen. Die zur Beratung einbezogenen Personen sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers im Dreijahresturnus durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme mit gleichem Stimmgewicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des ersten Stellvertreters und bei dessen Verhinderung die des zweiten Stellvertreters. Das stimmberechtigte Vorstandsmitglied kann mittels schriftlicher Vollmacht sein Stimmrecht auf ein zur Versammlung anwesendes Vorstandsmitglied übertragen.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren, das heißt ohne Zusammenkunft der Beteiligten mittels Gegenzeichnung der zugestellten Beschlussvorlagen, gefasst werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Beschlüsse, die im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sind in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (9) Der Verein kann besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die besonderen Vertreter sind zur Vertretung des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die den Vertretungsbereich definieren müssen, berechtigt. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung im Falle der Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB einen namentlichen Vorschlag.
- (10) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle einrichten. Dabei soll auf die Mitarbeit und technische Hilfe von Vereinsmitgliedern zurückgegriffen werden.
- (11) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachgruppen einrichten. Mitglied einer Fachgruppe können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Die Fachgruppen bearbeiten zeitlich befristet spezielle Problemstellungen und haben dem Vorstand gegenüber beratende Funktion.
- (12) Zahlungen von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand an Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter sind zulässig, soweit ihre Tätigkeit über die üblichen mitgliedschaftlichen Aktivitäten hinausgeht. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung zur Verwirklichung des Vereinszwecks
 - b) Beschluss und Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des besonderen Vertreters
 - f) Beschluss über Aufwandsentschädigungen des Vorstandes, anderer Vereinsmitglieder oder des besonderen Vertreters
 - g) Beschluss über den Haushaltsplan

- h) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - i) Entscheidung zur Mitgliedschaft in anderen Organisationen
 - j) Wahl des besonderen Vertreters
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.
- (3) Der Vorstand kann fachkundige Personen, Vertreter von Kooperationspartnern des Vereins sowie Vertreter der Presse als Gäste ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung dazu laden. Der Mitgliederversammlung des Vereins gehört auch der besondere Vertreter mit beratender Stimme an.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von drei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von

vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung dann hinzuweisen.

- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit des abgegebenen gültigen Stimmengewichts der anwesenden Mitglieder. Liegt bei Wahlen eine Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten vor, die die Mehrheit des Stimmengewichts auf sich vereinen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks, der Satzung oder der Beitragsordnung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln des Stimmgewichts der anwesenden Vereinsmitglieder. In begründeten Fällen kann das stimmberechtigte Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht sein Stimmrecht auf ein zur Versammlung anwesendes Vereinsmitglied übertragen.
- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Besondere Vertreter

- (1) Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist fakultativ.
- (2) Der besondere Vertreter nach § 30 BGB (Geschäftsstellenleiter) kann den Vorstand für gewisse Geschäfte vertreten. Bei der Wahl des besonderen Vertreters (Geschäftsstellenleiter) ist dessen Vertretungsbefugnis zu definieren und in einer Geschäftsanweisung quittieren zu lassen.
- (3) Der besondere Vertreter hat den Vorstand über seine Aktivitäten zeitnah zu informieren.

§ 12 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins für materielle und immaterielle Schäden gegenüber seinen Mitgliedern im Zusammenhang mit Aktivitäten des Vereins ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Durch die Mitgliedschaft im Verein wird diese Haftungsbeschränkung anerkannt.
- (2) Schadensersatzansprüche des Vereins gegenüber dem Vorstand und dem besonderen Vertreter sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an xxxxxx.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am [xxx](#) beschlossen.